

Sächsischer Kulturmampf

Die beiden Verordnungen des sächsischen Kultusministeriums vom 12. und 24. August über den „Schulbesuch am Freitag“ und „Zur Ausführung von Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung“ bedeuten eine Herausforderung des christlichen Volkes. Die zweite ist noch um einiges schlimmer als die erste. Man denkt an den Wolf im Schafspelz, wenn man jetzt beobachtet, wie das Kultusministerium unter dem Vorwande, für die Durchführung der Reichsverfassung bemüht zu sein, die christliche Schule verfolgt. Man muss sich nur wundern, daß es erst nach mehr als drei Jahren die Endlösung macht, daß die Schule dem Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung entgegensteht, wenn sie den christlichen Geist in ihren Bemühungen um die Jugend fruchtbar zu machen versucht. Man muss sich auch wundern, daß es gerade der sächsischen Unterrichtsverwaltung vorbehalten blieb, den Widerspruch zu entdecken, in dem sich die christliche Schule zu seinem Artikel der Verfassung befindet, während die anderen Länder so abhängiglos den gefährlichen Feind der Verfassung unbehindert gewähren lassen. Dass sich Artikel 148 Absatz 2 der Verfassung dazu benutzen lasse, ganz im stillen und, ohne viel Aufsehen zu erregen, die *Vereinigungsschule* in die *Gemeinschaftsschule* umzuwandeln, das ausständig zu machen, erfordert allerdings eine Deutungstunst, wie sie bisher noch keinen Interpreten der Verfassungsbestimmungen gezeigt ist. Die jüngste Verordnung des sächsischen Kultusministeriums benutzt jeden Verfassungsbartikel dazu, mit einem Gedanken die *Vereinigungsschule* zu beseitigen, wahrlich ein deumtes Verfahren, das Schulproblem zu lösen, bevor noch ein Reichsschulgesetz und ein Landesschulgesetz etwas entschieden haben.

Wie gelingt es, mit dem so kurzen Hand mit dem so unverquemen Gegner, mit der christlichen Schule, fertig zu werden?

Die Waffe zu diesem Kampfe entnimmt man dem Artikel 148 Absatz 2 der Verfassung. Dort heißt es: „Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Gedanke zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Diese Mahnung zu schonender Duldung andergerichteter Auffassungen wird für alle Schulen ausgesprochen, die Artikel 148 unterscheidet: für die Gemeinschaftsschule, die *Vereinigungsschule* und die *Vereinigungsschule* (schulische). Für die Gemeinschaftsschule, die alle Kinder ohne Unterschied des Glaubens in sich vereinen soll, ist sie jedoch in höherem Maße notwendig als für jene anderen Schulen, die als Sonder Schulen wesentlich nur von Kindern einer bestimmten Konfession oder Weltanschauungsgruppe besucht werden. Als Ausnahmen können natürlich auch hier „Andererdenkende“ vorhanden sein, wie bisher die *Vereinigungsschule* der Weisheit in der Regel immer auch einzelne Kinder des Widerstaanderschaften in sich beherbergt haben (die katholischen Kinder in den evangelischen Schulen Sachsen). Diese Situation hat Artikel 148 Absatz 2 im Auge, wenn er fordert, daß die Empfindungen Andersdenkender geschont werden. Aber die Reichsverfassung hält die Erfüllung dieser Forderung für alle drei Schularten für möglich, auch für die *Vereinigungsschule* und die Weltanschauungsschule, die doch ihre gesamte Bildungsarbeit auf dem Grunde eines bestimmten Weltanschauungssystems oder einer bestimmten Weltanschauung aufzubauen. Artikel 148, 2, wo diese zwei Sonderformen gesetzlich verankert werden, und Artikel 148, 2, der zur Duldung mahnt, schließen sich also keineswegs aus, sondern vertragen sich sehr wohl miteinander.“

Die sächsische Ministerialverordnung aber zieht aus Artikel 148, 2 eine Folgerung, die von jenen Schülern der *Vereinigungsschule* einfach freistellt. Es heißt nämlich: „Auf Grund dieser Bestimmung (Artikel 148, 2) wird hiermit verordnet, daß in den Schulen jede Art religiöser Beeinflussung außerhalb des Religionsunterrichts zu unterbleiben hat. Andachten, Gebete und Kirchenlieder sind nur in den Religionsstunden zulässig.“ Die hier aus jenem Verfassungsbartikel gefolgte Beschränkung aller religiösen Bildungsbeeinflussungen auf den Religionsunterricht kann aber vernünftigerweise nur für die *Gemeinschaftsschule* (Artikel 148, 1) gefordert werden, die den Kindern der verschiedenen *Vereinigungsschulen* einen gesonderten Religionsunterricht gewährt, aus dem gemeinsamen Unterricht aber alles trennende ausschaltet. Nur die *Gemeinschaftsschule* ist der Durchmischung der Kinder wegen, genötigt, jede Bezugnahme auf den weltanschaulich-religiösen Standpunkt aus dem gemeinsamen Unter-

richte auszuschließen. So hat auch der Reichsschulgesetzesentwurf die Situation der *Gemeinschaftsschule* dargestellt (vgl. § 2).

Auf die *Vereinigungsschule* dagegen ist jene Folgerung der Ministerialverordnung gar nicht anwendbar. Denn diese wird in ihrem Wesen ganz und gar aufgehoben, wenn sich in ihr das Religiöse-Weltanschauliche auf den bloßen Religionsunterricht zurückziehen muß. Denn dann wird sie eben zur *Gemeinschaftsschule*. Jene Verweisung aller religiösen Beeinflussung nur auf den Religionsunterricht bestätigt also die *Vereinigungsschule*. Diese ist gegenüber der *Gemeinschaftsschule* eben ihr unterschiedendes Merkmal darin, daß die besondere religiöse Grundausrichtung den ganzen Geist der Schule bestimmt, eben weil ihre Schülerschaft religiös einheitlich ist. Die Religion ist hier nicht ein blohes Unterrichtsfach, beziehungslos neben der übrigen Bildungsarbeit der Schule stehend, sondern das allgemeine Lebenselement, das den gesamten Geist und das innere Leben der Schule durchdringt und erfüllt. Es ist das gute Recht der *Vereinigungsschule* und darin liegt zugleich ihr zentralgestaltender Vorsprung, den gesamten Unterricht auf der südostdeutschen Grundlage einer einheitlichen Weltanschauung aufzubauen. So pflegt sie das Religiöse im Schulgebiet zu Beginn und am Schluss des Unterrichtes, durch Schulandachten und religiöse Übungen, auch im liturgischen Gesang. Aber auch darüber hinaus sieht sie, namentlich für die Erziehung der Kinder, die religiösen Kräfte fruchtbar zu machen, indem sie die sogenannten Gesinnungsfräulein, Deutsch und Geschichte, mit den religiösen Grundrichtungen in lebendige Beziehung bringt. Eben dies, die weltanschaulich-religiöse Einheitlichkeit der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit, das macht das Wesen der *Vereinigungsschule* aus, aus die diese Einheitlichkeit zerstört werden? –

Wenige sind die Erstengrundlagen der *Vereinigungsschule* noch sehr umstritten. Das Reichsgesetz zur Ausführung von

Artikel 148 Absatz 2 der Verfassung, das über ihr Schicksal entscheiden soll, ist noch nicht weit vorangeskommen. Aber so wenig zufreien die christlichen Erzieher mit manchen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auch sein mögen, so zeigt dieser doch ein ganz anderes Verständnis für das Wesen der *Vereinigungsschule*, als solches der jüngsten Ministerialverordnung zu konstatieren ist. Was diese ihr bestreitet, gestest ihr jener Entwurf ausdrücklich zu, wenn in § 3 Absatz 4 folgende Bestimmung vorgelesen wird:

„Die in dem *Vereinigungsschule* üblichen religiösen Übungen und Gebräuche sind, unbeschadet des Artikels 148 Absatz 2 der Reichsverfassung anzulassen. Indes darf der Unterrichtsleiter imponen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Und noch deutlicher verurteilt die dazu gegebene „Begründung“ die neueste Regierungsnachnahme:

„Da jede *Vereinigungsschule* für ein *Vereinigung* bestimmt ist, darf die Bedeutung der in diesem *Vereinigung* üblichen religiösen Übungen und Gebräuche in der Spalte wieder durch Reichs noch durch Landesrecht ausgeschlossen werden.“

Aber auch die weltanschaulich-religiöse Einheitlichkeit des gesamten Unterrichts geht aus der Entwurf der *Vereinigungsschule* aus, wenn er in der Begründung zu § 3 sagt:

„Die *Vereinigungsschule* ist für ein religiöses *Vereinigung* bestimmt; der gesamte und namentlich der die Gesinnung der Schüler bildende Unterricht ist daher im Geiste dieses *Vereinigung* zu erziehen.“

Wir dieser Auffassung vom Wesen der *Vereinigungsschule* gerät die sächsische Verordnung in schwersten Konflikt. Und wenn diese Deutung des Wesens und der Ansprüche der *Vereinigungsschule* auch noch nicht gesetzliche Anerkennung gefunden hat, weil das Reichsgesetzgebot noch nicht verabschiedet ist, so zeigen diese Bestimmungen doch deutlich, in welcher Weise die Reichsverfassung der *Vereinigungsschule* zu regeln gedenkt. Was die Lebensbedingungen der *Vereinigungsschule* zu regeln gedenkt, das Reichsverfassung aber jetzt tut, ist ein vorzeitiger, der Reichsregierung vorausgehender Versuch, die Schulfrage einheitlich im Sinne der *Gemeinschaftsschule* zu lösen. Aus der in Artikel 148 Absatz 2 enthaltenen Mahnung zur Duldamkeit werden in gewisser Auslegung Folgerungen gezogen, die aus der *Vereinigungsschule* einfach eine *Gemeinschaftsschule* machen. Der in der Erziehungspraxis von Jahrhunderten erprobte weltanschaulich-religiöse Charakter der christlichen Jugenderziehung, den die Reichsregierung anuerkennt bereit ist, wird mit gewag-

ten, an einem Verfassungsbartikel vorgenommenen Deutungsunterschieden bestreit, unbefriedigt darum, ob man damit an diese Verfassungsbestimmungen verlost. Die neue Verordnung ist ein Verstoß sowohl gegen Artikel 148 Absatz 2 der Verfassung, der die Einrichtung von *Vereinigungsschulen* den sich basierend bestehenden Erziehungsberechtigten ausdrücklich zugestellt, wie auch gegen Artikel 174b, der festlegt: „Was zum Erfolg des in Artikel 148 Absatz 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage.“ Dieser Artikel verweist auf die fünfjährige Regelung der Angelegenheit der *Vereinigungsschule*, dieser sicherte sie in ihrem Bestehen bis zu jener Neuregelung. Beide sind ein Beweis dafür, daß die verfassunggebende Nationalversammlung in der Erstellung besondere *Vereinigungsschulen* kein Interesse hatte, der zur Schonung der Empfindungen Andersdenkender bestreit. Um die hier geforderte Duldamkeit zu befördern, ist es wahrlich nicht nötig, sich mit zwei anderen Verfassungsbartikeln in Konflikt zu setzen und damit in Wahrscheinlichkeit eine weit schlimmere Regierungswidrigkeit zu begreifen, als sie von der *Vereinigungsschule* auch im allgemeinsten Falle jemals zu befürchten ist. Mit seiner jüngsten Verordnung vertritt sich das sächsische Kultusministerium in die widerstreitende Situation, daß es auf der einen Seite sich den Ausdruck gibt, wahre Toleranz zu dienen, auf der anderen aber eben damit die schlimmste Indulgenz und brutale Vergewaltigung begeht. – wahrlich: der Wolf im Schafspelz!

Hundertjahrfeier deutscher Naturforscher und Aerzte in Leipzig vom 17. bis 24. September 1922

Von Dr. A. Stein, Leipzig.

Leiter der Abteilung für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften.

Vor hundert Jahren kamen deutsche Naturforscher und Aerzte zum ersten Mal zu gemeinsamer Tagung und zwar in Leipzig zusammen. Der philosophische Senat, Professor in Jena, war der Anreger gewesen. Seitdem haben sich diese Tagungen in wachsender Bedeutung alljährlich wiederholt; nur in Epidemie- und Kriegsjahren fehlen sie aus; die letzte ist die 87. Versammlung. Wie jene von 1822, so war auch die Tagung 50 Jahre später in Leipzig, und nun nach hundert Jahren findet sie wiederum hier statt. Die hervorragendsten Aerzte haben sich in diesen Versammlungen eifrig betätigt wie Alexander von Humboldt, Justus Liebig, Rudolf Virchow; die wichtigsten Forschungen der Natur- und Heilkunde wurden hier mitgeteilt und erörtert; ein Stromland. Auch Weltanschauungsfragen wurden verhandelt; besonders die Kölner Tagung 1903 hat durch Leopold Schreiber hat in jenen Weltkämpfen mitgewirkt.

Die Versammlungen deutscher Naturforscher und Aerzte hatten nicht nur für die Fachwissenschaften Bedeutung; sie waren längst nicht ein einziges deutsches Vaterland gab, Mittelpunkte deutscher Forschung und Sammlerstätten deutscher Gelehrter und Praktiker aus Nord und Süd, aus Ost und West. Das ganze Deutschland war hier vertreten, nicht nur ganze Gebiete, die später im Deutschen Reich vereinigt waren, sondern auch Deutsch-Oesterreicher, Deutsch-Schweizer und sonstige Deutsche von jenseits der Reichsgrenzen kamen zu einer Arbeit hier zusammen; auch nach den Tagungsorten war die ganze gesetzliche Einrichtung großdeutsch; es seien dafür genannt: Wien (1832, 1858, 1894, 1919), Prag (1837), Graz (1843, 1875), Innsbruck (1869), Salzburg (1881, 1909), Karlsruhe (1902), Meran (1905).

Auf den lebhaften Jubiläumstag in Leipzig stehen Relativitätstheorie, Wiederherstellungschemie und Berechnungsmethode im Vordergrund der allgemeinen Erörterung; der Geburtstag des Hauptverordnungsvorschlags Gretha Wenzel, eines Augenarztes, (siehe unten Ausschluß in Nr. 168 der S. B.) war gleich jenem der Naturforscherversammlungen vor hundert Jahren. Außer jenen Hauptfragen werden in 30 Abteilungen über tausend Vorträge dargeboten, ferne wissenschaftliche Ausflüsse, Vortragsungen, Kurze. Es ist eine Tagung, auf die die ganze wissenschaftliche Welt blicken wird, mehr noch als auf je eine zuvor. Möge sie zum geistigen Aufbau unseres armen Vaterlandes viel beitragen!

Hast Du Augengläser nötig, geh zu Gebrüder Roettig Dresden-O. Pragerstr. 23

Die große Hoffnung

Originalroman von Erich Ebenstein
Scheibertrecht durch Greiner u. Comp., Berlin B. 30

(30. Fortsetzung.)

Sie sprang vom Stuhl herab und sperrte dessen Schloß ab. „Ne, erzähl mir von dir. Das ist jedenfalls schöner, als wenn wir vor mir oder Schloßstädt sprechen.“

Annchen tat es gern. Als sie sich nach einer halben Stunde verabschiedete, fiel ihr Thilda plötzlich wieder um den Hals und schauderte: „Ne, Annchen, es war doch wunderschön damals, als du noch in Schloßstädt warst... und alles so anders als jetzt... Wenn ich dente, daß das nun nie wieder kommt... und ich fortan ganz allein in der Fremde leben soll... drückt es mir schwer.“

„Aber du mußt doch nicht, Thilda! Wenn du nicht willst.“

„Doch. Ich will und muß. Verstehst du mich denn nicht? Doh ich geh, weil ich nicht vertragen kann, wie der Eine, den ich lieb habe über alles, nichts mehr von mir wissen will und mit Geringerachtung meiner denkt und eines Tages eine andere herantritt, deren Name nicht durch entzündende Gerüchte bekannt ist!“

„Thilda!!!“

Edith Hobinger schaute zusammen und fuhr sich mit dem Taschentuch über das entzündete Gesicht.

„Stille — frage nicht!“ sagte sie hastig. „Alles habe ich dir immer anvertraut, nur über ihn kann ich nicht reden! Später vielleicht... bis ich verwunden habe.“

„Du schwiegst.“

Am Abend reiste sie ab. Frau Gersdorfer hatte es so gewünscht. Als sie, von Ferdinand begleitet, zur Bahnstation fuhr, sah sie aufgereggt aus dem Wagen blitzen im Scheinwerferlein, ein Paar den einkannten Weg vor dem Waldeibektor entlangschreiten. Sie gingen langsam Arm in Arm. Im Schein einer trüben Straßenlaterne erkannte Annchen Thilda Hobinger. Ihr Begleiter, der den Armen hochgeschlagen und einen weißen Halstuch in die Stirn gedrückt hatte, kam Annchen zwar bekannt vor, doch konnte sie sein Gesicht nicht sehen.

„Trotz ihrer gebrochenen Stimmung hukhte ein Lächeln über Annchens Gesicht. So ganz verlassen war Thilda also doch nicht.“

19. Kapitel.

Frau Gersdorfer schloß das Kassenpult und saß den Schlußselbst nachts in die Tasche, blieb aber noch auf ihrem Platz sitzen bis die Dichter gelöscht und alles im Geschäft in Ordnung gebracht war. In dieser Wertschätzung veränderte sich ihr Gesicht merkwürdig, wie Ferdinand jeden Abend verwundert bei sich fühlte.

Es war, als ginge mit dem leichten Kunden das freudliche Elternwohlsein, das logischer wie festgenagelt darauf lag, aus ihrem Gesicht. Und wenn dann Erich, wie jetzt, die Rolladen draußen niederknickte, senkte sich auf das plötzlich um Jahr älter erscheinende Frauengesicht ein harter Ausdruck von Macht, Rücksicht und Verdrossenheit.

Schweigend wurde dann oben das Abendessen eingenommen. Wotkarg sah sie danach noch eine halbe Stunde mit Ferdinand im Wohnzimmer, stellte an einer Handarbeit, und wenn es nun fühlte, sagte man sich Gutenacht und ging zu Bett.

Das ging nun schon zwei Jahre so hin und Ferdinand, der das trostlose, dieses einstmals fröhliche Dasein oft bitter empfand, hatte doch nie den Mut, wenigstens für seine Person außer Haus etwas Verstreitung zu suchen.

Er kannte Frau Gersdorfer, die ihn als kleinen ehemaligen Knaben ins Haus genommen, ihm ein Heim und einen Beruf gegeben hatte, doch nicht ganz sich selbst überlassen, wenn er sie auch durchaus nicht begriff.

Denn es hätte doch alles ganz anders und viel schöner sein können, wenn er nur gewollt hätte. Annchen tröstete alle Augenblicke, die Mutter möge doch das Geschäft verlassen und ganz zu ihnen ziehen. Auch Otto drängte. Seine Frau war zweimal schwanger, um ihn einfach mit Gewalt zu holen. Bevorher, Frau Gersdorfer wollte nicht. Nicht einmal zu einem kurzen Besuch war sie zu bewegen.

Sie kannte wieder Ottos Hochhaus noch Annchens Heim. Wenn Ferdinand früher manchmal von den Kindern zu sprechen begonnen hatte, lachte sie sofort ab. Es war, als sei jedes Muttergefühl in ihr erloschen. Auch von ihrem toten Gatten sprach sie nie.

Die einzige Interesse war das Geschäft, dem sie sich in zweckmäßig widmete. Trocken häutete sich die Schwiegermutter, und wenn Ferdinand auch durchaus keinen genauen Einblick in Frau Gersdorfers Vermögensverhältnisse bekam, wußte er doch durch andere, daß sie zu den bereits von ihrem Mann aufgenommenen Hypotheken neue hinzugewählt hatte.

Das nun ganz in großstädtischem Stil betriebene Geschäft hatte das Gersdorfersehe eben ähnlich an die Wand gedrängt. Bloß ein kleiner Rest von Stammkunden war ihm treu geblieben. Die Stadtgemeinde, welche Geschäft in jeder Weise entgegengesetzt, beobachtete Frau Gersdorfer gegenüber beständig eisige Ablehnung.

So viel auch gebaut wurde, die Witwe Gersdorfer hatte seit dem Tode ihres Mannes keine einzige Lieferung mehr für die städtischen Bauten erhalten.

Ferdinand glaubte es ja nicht, was man sich damals nach Gersdorfers und Hobingers Tod und dem kurz danach erfolgten Selbstmord des Stadtbauamtmasters Wenzel, der sich in plötzlicher Geistesüberwirkung erhängt haben sollte, zusagte: daß alle drei bei den Lieferungsgeschäften die Stadt betrogen haben sollten, und nur durch den Tod schamhaften Progenen entzogen waren.

Aber der Bürgermeister glaubte es offenbar und ließ es nun die Witwe entgegenstellen. Eigentlich nur die eine. Denn Frau Wenzel war deshalb längst von Schloßstädt fortgezogen und Frau Hobinger war ihrem Gatten ein Jahr später noch kurz vor dem Tod gefolgt. Auch sie hatte Schloßstädt freiwillig verlassen wollen und die Koffer standen bereits gepackt, da kam ganz unerwartet plötzlich der junge Wilhelm Hobst und hielt um Thildas Hand an. Es hieß, daß er sich Thildas wegen mit seiner Mutter entzweit habe, aber zum erstenmal im Leben blieb er eifersüchtig ihr gegenüber: „Ich habe Thilda immer gut gehabt

und lasse jetzt erst recht nicht von ihr! Sie wird meine Frau — bald!“

Nun stand Frau Thilda schon anderthalb Jahre neben dem Büchergestell, jetzt immer zufrieden schlummernden Galten in Hobingers Weinhandlung und zog die Kunden an durch ihr temperamentvolles Geplauder und half das Geschäft zu ungeahnter Blüte bringen.

Am Anfang hatte sie einmal geschrieben: „Ich muß bei Alten doch zeigen, daß Bill auch äußerlich nicht schlecht führt mit mir — trotzdem ich Hobinger nicht.“ Denn das hatte sie zu leicht an leidenschaftlichkeiten gegen mich gestellt gemacht. Aber Bill ließ sich nicht einreden. Und gerade an dem Tag, da du damals von Schloßstädt wegmusstest, lanierte er mir unten auf und führte mich nach der Promenade am Waldeibektor, wo zur Winterzeit nie jemand geht, und da sprachen wir uns...“

Frau Gersdorfer war heute noch verträumt als sonst die Treppe zu ihrer Wohnung hinunterstiegen. Am M